

KORN RECHTSANWÄLTE OG

Hon.-Prof. Dr. Gottfried KORN
Dr. Stefan KORN

Kooperation
Dr. Alexandra THURNER, LL.M.
Mag. Rupert SCHRÄMMEL

Geprüfter Rechtsanwaltsanwärter
Mag. Marcus KORN, LL.M.

Argentinierstraße 20/1/3
A-1040 Wien

Telefon: +43/1/505 18 89
Fax: +43/1/505 48 46
Mail: office@kornlaw.at
Web: www.kornlaw.at
FN: 230486a HG Wien
UID: ATU 56676608

Anderkonto: BAWAG PSK
IBAN: AT38 6000 0000 0164 7400
BIC: BAWAATWW

Wien, am 6. Juli 2022

AZ: 203/22-19

Mittels WebERV

An das
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

13 Cg 35/22g

Gefährdete Partei:

Mag. Hubert Thurnhofer
Schwöbing 37, 8665 Langenwang
vertreten durch:
Dr. Andreas Cwitkovits
Schwindgasse 7/6, 1040 Wien

Gefährdende Partei:

Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30, 1136 Wien

vertreten durch:

KORN RECHTSANWÄLTE OG
1040 WIEN, ARGENTINIERSTRASSE 20/1/3
CODE P 111092
Vollmacht erteilt (§ 30 Abs 2 ZPO)

wegen:

Unterlassung

€ 10.000,-

**I. STREITWERTBEMÄNGELUNG
II. UNZUSTÄNDIGKEITSEINREDE
III. ÄUßERUNG**

Den Gegenvertretern gem. § 112 ZPO direkt
zugestellt.

1-fach
5 Beilagen (1-fach)

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde der gefährdenden Partei (in der Folge beklagte Partei) der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung am 23.6.2022 zugestellt und ihr Gelegenheit gegeben, sich hierzu binnen 14 Tagen zu äußern. Innerhalb offener Frist erstattet die beklagte Partei die unter Punkt III ausgeführte Äußerung. Vorweg ist allerdings der Streitwert zu bemängeln und die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts einzuwenden wie folgt:

I. STREITWERTBEMÄNGELUNG

1.

Der Kläger begehrt gestützt auf das ORF-G Unterlassung. Der Kläger bemängelt, dass durch die behauptetermaßen nicht dem Objektivitätsgebot entsprechende Berichterstattung über die Bundespräsidentenwahl 2022 quasi eine Vorentscheidung des Wahlergebnisses bewirkt werde (Sicherungsantrag Seite 8 unten), d.h., dass ihm die Möglichkeit genommen werde, zum Bundespräsidenten gewählt zu werden. Gemessen an diesem Interesse ist das Unterlassungsbegehren gravierend unterbewertet. Vielmehr wäre der Streitwert jedenfalls mit € 343.225,40 zu bestimmen, was dem Bruttojahresgehalt des Bundespräsidenten entspricht.

Folgt man dem nicht, handelt es sich jedenfalls um den Versuch, das Objektivitätsgebot des ORF-G zivilrechtlich durchzusetzen, d.h. um eine im Ausgangspunkt verwaltungsrechtliche Streitigkeit von weittragender Bedeutung. Nach § 5 Z 34 lit c AHK ist hierfür ein Streitwert von € 42.000,- angemessen.

Die beklagte Partei stellt daher den Antrag, das Handelsgericht Wien möge den Streitwert für das Unterlassungsbegehren mit € 42.000,- festsetzen.

II. UNZUSTÄNDIGKEIT

2.

Nach § 387 Abs 2 EO ist für Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen, für die zur Zeit des ersten Antrages kein Hauptverfahren anhängig ist, sachlich stets ein Bezirksgericht zuständig. Nachdem der Kläger seinen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht mit einer Klage verbunden hat, sohin nach dem Kenntnisstand der beklagten Partei im Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Rechtsstreit anhängig war, wäre der Antrag an ein Bezirksgericht zu richten gewesen, dessen örtliche Zuständigkeit in § 387 Abs 2 EO näher determiniert wird. Das Handelsgericht Wien ist jedenfalls nach dieser Bestimmung unzuständig.

Soweit zu sehen begründet der Kläger die von ihm in Anspruch genommene Zuständigkeit nicht. Sollte er sie allerdings auf § 42 ORF-G stützen wollen, geht das fehl. Die genannte Bestimmung begründet nur für jene Angelegenheiten eine Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien, die „*in diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesen sind*“. Das ist nur in den §§ 20 Abs 2 (Ansprüche gegen Mitglieder des Stiftungsrates), 22 Abs 4 (Ansprüche gegen den Generaldirektor), 31b Abs 3 (Sublizenzverpflichtung bei Sportrechten) und 41 (Sonderprüfung von Vorgängen bei der

Geschäftsführung und zur Wahrung des Stiftungszwecks) der Fall. Die geltend gemachten Ansprüche lassen sich evident unter keinen dieser Tatbestände subsumieren.

Eine andere Zuständigkeitsgrundlage für das HG Wien ist nicht ersichtlich. Das angerufene Gericht ist unzuständig.

All dies vorausgeschickt erstattet die beklagte Partei nachstehende

III. ÄUßERUNG.

3.

Das Vorbringen im Sicherungsantrag wird bestritten, soweit es nicht ausdrücklich außer Streit gestellt wird. Das Sicherungsbegehren wird bestritten. Der Sicherungsantrag ist aus mehreren Gründen unberechtigt. Hierzu im Einzelnen:

4. Kurz zum Sachverhalt

Im Herbst 2022 wird die Wahl zum Bundespräsidenten stattfinden. Der exakte Wahltermin wurde Ende Juni 2022 mit 9.10.2022 festgelegt. Um bei der Wahl antreten zu können, benötigt ein Kandidat mindestens 6000 Unterstützungserklärungen (§ 7 Abs 1 BPräsWG). Diese Unterstützungserklärungen sind spätestens am 37 Tag vor dem Wahltag vorzulegen (§ 7 Abs 1 BPräsWG). Daher steht zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest, wer sich der Wahl stellen wird.

Richtig ist, dass einige Persönlichkeiten, die schon bisher im Licht der Öffentlichkeit stehen, ihre Absicht, zu kandidieren, öffentlich kundgetan haben. Dies gilt insbesondere für den amtierenden Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen, den ehemaligen FPÖ- und BZÖ-Politiker Gerald Grosz, den Arzt, Musiker und Lokalpolitiker Dr. Dominik Wlazny (auch bekannt als Marco Pogo) und den Gründer der Partei MFG Dr. Michael Brunner zu. Über deren Absichten, sich der Wahl zum Bundespräsidenten zu stellen, wurde vom ORF – in unterschiedlichem Ausmaß – berichtet. Soweit in diversen Informationskanälen auch von anderen Personen eine solche Absicht artikuliert wurde, hat der ORF hierüber nicht berichtet, weil hierzu keinerlei journalistische Notwendigkeit besteht. Soweit der ORF von den genannten Absichten überhaupt weiß haben diese Personen bislang keine Öffentlichkeitswirksamkeit oder gar politische Relevanz erlangt. Es besteht daher keine journalistische Veranlassung, über irgendwelche vagen Absichten von unbekanntenen Personen zu berichten.

Das soeben Gesagte trifft auch auf den Kläger zu. Dieser hat sich bislang nicht öffentlichkeitswirksam politisch positioniert. Die dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung beigelegten Bescheinigungsmittel sind sämtlich vom Kläger selbst verantwortete Internetquellen. Wir haben im ORF-Archiv nur einen Beitrag aus dem Jahr 2001 gefunden, in welchem ein Hubert Thurnhofer vorkam (als Organisator einer Ausstellung).

Beweis: Mag. Eva Karabeg, Stv. Chefredakteurin der ORF 2-Information, p.A. beklagte Partei, als Auskunftsperson (Mag. Karabeg ist über telefonische Aufforderung in der Kanzlei der Beklagtenvertreter bereit, jederzeit vor Gericht zu erscheinen).

Man ist in der Politik seit vielen Jahren/Jahrzehnten bemüht, den sogenannten Wahlkampf möglichst kurz zu halten und auf wenige Wochen zu beschränken. Demgemäß gibt es aktuell weder einen Wahlkampf noch eine Wahlkampfberichterstattung. Sobald diese begonnen hat und feststeht, welche Personen auch berechtigt sind, zur Wahl antreten, wird der ORF entsprechend den an ihn gerichteten Aufträgen hierüber auch berichten. Dies allerdings natürlich nicht gleichförmig, sondern in jenen sachlichen Differenzierungen, wie sie vom ORF-G vorgezeichnet und von den Rundfunkaufsichtsbehörden akzeptiert sind (hierzu noch unten).

Beweis: Mag. Eva Karabeg, Stv. Chefredakteurin der ORF 2-Information, p.A. beklagte Partei, als Auskunftsperson (Mag. Karabeg ist über telefonische Aufforderung in der Kanzlei der Beklagtenvertreter bereit, jederzeit vor Gericht zu erscheinen).

5. Unzulässigkeit des Rechtsweges

5.1. Rechtsaufsicht über den ORF

Der Kläger stützt den von ihm geltend gemachten Anspruch auf das nach dem ORF-G bestehende Objektivitätsgebot (zu dessen Rechtsgrundlagen im Detail noch unten Punkt 5.2). Gemäß § 36 Abs 1 ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs 2 ORF-G erteilten Auflagen. Regulierungsbehörde in diesem Sinn ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria; §§ 35 Abs 1 ORF-G und 1 Abs 1 KOG).

Die hiermit begründete Zuständigkeit der KommAustria erstreckt sich auch auf das Objektivitätsgebot im Allgemeinen (siehe nur die E 8 ff bei *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴ § 4 ORF-G) und die aus diesem für die Partizipation von politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen bei Diskussions- und Wahlkampfsendungen im Besonderen zu ziehenden Konsequenzen (hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, aaO § 4 ORF-G E 30 ff). Damit liegt die Kompetenz zur Entscheidung (Feststellung), ob der ORF das Objektivitätsgebot eingehalten hat oder nicht, ausschließlich bei der KommAustria und ist daher den Gerichten entzogen.

5.2. Die §§ 4 und 10 ORF-G als Schutzgesetze

Wir sind insbesondere im Rahmen unserer Berichterstattung zur Objektivität verpflichtet. Das folgt kurz und bündig aus den §§ 1 Abs 3, 4 Abs 5 Z 3 und 10 Abs 5 ORF-G. Hierbei handelt es sich um eine für sämtliche Rundfunkveranstalter verfassungsrechtlich vorgezeichnete

Verpflichtung (Art 1 Abs 2 BVG-Rundfunk), die in den genannten Normen für uns näher ausgeführt wird, aber auch andere Rundfunkveranstalter trifft (vgl. §§ 41 Abs 1 AMD-G, 16 PrR-G). Der Kläger ist der Ansicht, dass es sich bei den genannten Normen um Schutzgesetze handelt, aus denen auch zivilrechtliche Ansprüche ableitbar sind. Soweit zu sehen wurde diese Frage erst ein Mal an den OGH herangetragen, konnte aber vom Höchstgericht aus anderen Gründen offen gelassen werden. Sie ist richtigerweise allerdings zu verneinen:

Schutzgesetze sind nach hA abstrakte Gefährdungsverbote, die bestimmte Personen oder Personengruppen vor einer Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen (statt Vieler *Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 1311 Rz 9 mwN). Der Kläger dürfte seine Ansicht darauf gründen, dass nach der Rsp des OGH die Verletzung eines Schutzgesetzes auch zur Unterlassung verpflichten kann (die in der Klage zitierte Entscheidung hat damit allerdings nichts zu tun). Das gilt allerdings nur in ganz spezifischen Konstellationen. Die dies vernachlässigende Darstellung des Klägers verkürzt daher das hier maßgebliche Problem.

Der vom OGH in der Begründung zu 4 Ob 206/01z (unter Berufung auf OGH ÖBI 1999, 248 – Telefax-Inseratenwerbung) verwendete Satz „Die Verletzung eines Schutzgesetzes verpflichtet nicht nur zum Schadensersatz, sondern auch zur Unterlassung“ ist mit Sicherheit der vom Kläger offenbar intendierten Verallgemeinerung nicht zugänglich. Denn es ist unmittelbar einsichtig, dass niemand einen inter partes wirkenden Anspruch darauf hat, dass ein Dritter die Geschwindigkeitsbeschränkungen der StVO (das klassische Schutzgesetz!) einhält oder sich von der Gewerbebehörde Auflagen gemäß § 79 GewO (ebenfalls ein Schutzgesetz; vgl. *Wagner*, aaO Rz 24 mwN) vorschreiben lässt. Vielmehr äußert sich die Bedeutung der Einordnung als Schutzgesetz nach der gesetzlichen Grundkonzeption dann, wenn aus dessen Verletzung ein Schaden resultiert. Denn die Schadenszufügung durch (schuldhafte) Schutzgesetzverletzung macht ersatzpflichtig (§ 1311 ABGB ist eben eine schadenersatzrechtliche Norm). Demgegenüber hatte der OGH in den beiden genannten Entscheidungen die Verletzung von Normen zu beurteilen, nach welchen dem Betroffenen kein unmittelbar gegen den potentiell Verletzenden verfolgbarer Anspruch zustand (§ 48a BAO [4 Ob 2006/01z]; § 101 Abs 1 TKG 1997 bzw. § 107 Abs 1 TKG 2003 [OGH ÖBI 1999, 248 – Telefax-Inseratenwerbung]). Für diese besonderen Fälle hat der OGH eine Lückenschließung im angesprochenen Sinn bejaht.

Dies unterscheidet die vom OGH jeweils beurteilten Sachverhalte aber wesentlich vom hier maßgeblichen: Denn anders als in den genannten Fällen, in welchen der OGH tatsächlich einen aus Schutzgesetzen hergeleiteten quasinegatorischen Anspruch begründet hat, ist hier dem Kläger die Verfolgung seiner Ansprüche leicht durch Beschwerde gemäß § 36 ORF-G bei der KommAustria möglich (wie dies bislang auch andere Personen, die sich in einer Wahlkampfberichterstattung usw. nicht ausreichend repräsentiert erachteten, getan haben; siehe hierzu noch unten Punkt 7.2). Aus einer Feststellung der KommAustria iSd § 36 ORF-G ergeben sich auch weitere Verhaltenspflichten. Denn 37 Abs 2 ORF-G bestimmt:

Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung des ORF-Gesetzes durch eines der im § 19 genannten Organe festgestellt, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, dann kann die Regulierungsbehörde die Entscheidung des betreffenden Organs aufheben. Das betreffende Organ hat unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen; kommt das betreffende Organ dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann die Regulierungsbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Stiftungsrates, erfolgt die Verletzung des ORF-Gesetzes jedoch durch den Stiftungsrat selbst, dann unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung das betreffende Kollegialorgan auflösen bzw. das betreffende Organ abberufen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich nach diesem Bundesgesetz neu zu bestellen.

Das bedeutet, dass sich die gesetzlich ausgestaltete Rechtsaufsicht über den ORF nicht auf die Feststellung von Rechtsverletzungen erschöpft, sondern auch die weiteren aus einer solchen Verletzung resultierenden Rechtsfolgen im ORF-G geregelt sind. Die in Abs 2 statuierte Pflicht gilt nicht nur für die Behebung von „formellen“ Entscheidungen nach Satz 1, sondern auch in allen anderen Fällen, in denen Tätigkeiten aufgrund von „Entscheidungen“ in einer laufenden Geschäftsbesorgung, insbesondere also der Programm-, Sendungs- und Angebotsgestaltung, Gegenstand eines eine Rechtsverletzung feststellenden Bescheides sind (siehe *Kogler/Traimer/Truppe*, aaO 341). Für derartige Sachverhalte geht die Lehre davon aus, dass ein quasinegatorischer Anspruch (Unterlassungsanspruch aus Schutzgesetz) zu verneinen ist. Besteht ohnehin die Möglichkeit, die Überschreitung des Verhaltensgebotes rasch und unkompliziert abzustellen und damit der drohenden Schädigung auf öffentlich-rechtlichem Weg entgegenzuwirken, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Gesetz dem Einzelnen die Rechtsmacht an die Hand gibt, auch den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Denn in diesen Fällen liegt in concreto keine planwidrige Lücke vor; das Gesetz hat dann keine vorgelagerte individualschützende Dimension (vgl. *Wagner*, Gesetzliche Unterlassungsansprüche im Zivilrecht 421).

Hieraus wird deutlich, dass die §§ 1 Abs 3, 4 Abs 5 Z 3 und 10 Abs 5 ORF-G keine individualwirksamen bzw. zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche gewähren. Die Rechtsaufsicht hierüber ist gemäß §§ 35 ff ORF-G der KommAustria überantwortet. Damit ist auch insoweit der Rechtsweg unzulässig, weil es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um keine bürgerliche Rechtssache handelt bzw. um eine solche, die durch besonderes Gesetz vor andere Behörden oder Organe verwiesen ist (§ 1 JN).

Beweis: wie bisher.

6. Mangelnde Berechtigung schon aus exekutionsrechtlichen Gründen

6.1. Irreversible Sachlage

Nach stRsp darf mit einer einstweiligen Verfügung keine Sachlage geschaffen werden, die im Fall eines die EV nicht rechtfertigenden Urteils nicht rückgängig gemacht werden kann (*Kodek in Angst/Oberhammer*, Kommentar zur EO³, § 378 Rz 7; *Sailer in Deixler-Hübner*, EO²². LF § 381 Rz 4 mwN). Dies liegt hier vor. Würde die einstweilige Verfügung mit dem angestrebten Inhalt erlassen, müsste die Berichterstattung zur Bundespräsidentenwahl 2022 nach Art und Umfang so

gestaltet werden, wie vom Kläger beansprucht, d.h. eine gleiche Repräsentation des Klägers und anderer Wahlwerber, insbesondere des aktuellen Bundespräsidenten. Das bedingt einen inhaltlichen Eingriff in sämtliche TV- und Radioprogramme des ORF sowie seiner sonstigen Medien (insbesondere online) entweder dadurch, dass man den übrigen Wahlwerbern (insb. dem amtierenden Bundespräsidenten) weniger Zeit widmet oder dem Kläger mehr. Diese Programm- und Sendungsgestaltung könnte auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden, wenn sich die – noch einzubringende – Klage als unberechtigt erweist. Denn bis zu deren Rechtskraft wird die Bundespräsidentenwahl 2022 längst durchgeführt sein. Eine einstweilige Verfügung, die einen solchen irreversiblen Sachverhalt bewirkt, ist aber wie gesagt nach stRsp nicht zulässig.

Beweis: wie bisher.

6.2. Keine Anspruchsbescheinigung

Nach § 389 Abs 1 EO hat die gefährdete Partei die diesen Antrag begründenden Tatsachen im Einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Im Zusammenhang mit § 390 Abs 1 EO ergibt sich daraus, dass die Voraussetzungen des zu sichernden Anspruchs behauptet und bescheinigt werden müssen (9 ObA 100/06f uam). Die einstweilige Verfügung ist daher nicht nur von der Bescheinigung der ohne ihre Erlassung drohenden Gefahr (RIS-Justiz RS0005175 ua), sondern immer dann, wenn wie hier der Anspruch strittig ist, auch von der Bescheinigung des Anspruchs abhängig (RIS-Justiz RS0005381 ua).

Übertragen auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt bedeutet das, dass der Kläger behaupten und bescheinigen müsste, dass er einen Anspruch darauf hat, in der Berichterstattung zur Bundespräsidentenwahl 2022 in identer Weise repräsentiert zu sein, wie die übrigen Wahlwerber. Das wird vom Kläger zwar behauptet, aber nicht schlüssig dargelegt. Das mit Grund. Denn einen solchen Anspruch hat der Kläger nicht (unten Punkt 7.2). Er verwechselt Objektivität mit linearer Gleichbehandlung (hierzu noch unten Punkt 7.2).

Beweis: wie bisher.

7. Mangelnde Berechtigung aus zivilrechtlichen Gründen

7.1. Nochmals: Die §§ 4 und 10 ORF-G sind keine Schutzgesetze

Wie bereits dargelegt sind die hier in Rede stehenden Normen des ORF-G keine Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB, aus denen zusätzlich zu den im ORF-G angeordneten Rechtsfolgen weitere Rechtsfolgen ableitbar wären. Dies gilt insbesondere und jedenfalls für die vom Kläger behaupteten quasinegatorischen Ansprüche. Vielmehr erschöpfen sich die Rechtsfolgen in jenen, die das ORF-G vorsieht. Auf die obigen Ausführungen sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Selbst wenn daher die vom Kläger behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots vorliegen würde (was wie sogleich noch zu zeigen sein wird nicht der Fall ist), würden hierdurch die vom Kläger geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche nicht ausgelöst. Denn solche sind mit dem Objektivitätsgebot nach dem ORF-G eben nicht verbunden.

Beweis: wie bisher.

7.2. Kein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot

Aber selbst wenn man den bisherigen Darlegungen nicht folgt wäre der Sicherungsantrag unberechtigt. Denn die behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots liegt nicht vor und ist auch nicht zu befürchten:

Allgemein entspricht es seit vielen Jahren der gefestigten Spruchpraxis der Rundfunkaufsichtsbehörden, dass die Grundlage der Objektivität die Sachlichkeit ist (u.a. RFK RfR 1978, 47). Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild von der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit iSd Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (RFK RfR 1990, 38).

Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, dass aus dem Objektivitätsgebot auch Konsequenzen für die Gestaltung der ORF-Programme im Vorfeld von Wahlen sowie die Einladungen der Teilnehmer zu Wahlkampfsendungen, politischen Diskussionsrunden usw. resultieren. Allerdings kommt dem ORF nach gesicherter Spruchpraxis hierbei ein weiter Spielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in Informationssendungen usw. zusammengesetzt werden (BKS 611.901/0001-BKS/2008; BKS 611.950/0004-BKS/2007). Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen ist insbesondere bei vom ORF selbst gestalteten Sendungen auch Sache des ORF (VfGH B 468/91). Ein grundsätzlicher Anspruch auf Präsenz in bestimmten Sendungen besteht nicht (VwGH 2005/04/0051). Maßgeblich ist letztlich, dass es sich um eine sachlich begründete Auswahl und Darstellung handelt (siehe z.B. BKS 611.901/0005-BKS/2006). Hierbei ist allerdings auch keine punktuelle Betrachtung einzelner Sendungen vorzunehmen, sondern das gesamte Sendungsspektrum des ORF einzubeziehen (BKS 611.959/0003-BKS/2006). Daher wird, um ein konkretes Beispiel zu nennen, das Objektivitätsgebot nicht verletzt, wenn der ORF bezüglich der Einladung zu einer Diskussionssendung den im Landtag vertretenen politischen Parteien mehr gesellschaftliche Relevanz zumisst, als jenen, deren Einzugs in den Landtag aufgrund von Meinungsumfragen und Hochrechnungen als sehr unwahrscheinlich prognostiziert wird (BKS 611.987/0004-BKS/2010). Das bedeutet im Ergebnis, dass die nach dem jeweiligen Thema maßgeblichen Personen und gesellschaftlichen Gruppen nicht über einen Kamm zu scheren sind. Vielmehr sind sowohl was die grundsätzliche Präsenz als auch deren Ausmaß anlangt sachliche Abstufungen nicht nur zulässig, sondern geboten.

Berücksichtigt man diese Umstände und überträgt sie auf den vom Kläger behaupteten Sachverhalt ist festzuhalten, dass die Bundespräsidentenwahl am 9.10.2022 stattfinden wird. Welche Personen die erforderlichen 6000 Unterstützungserklärungen haben, wird man daher Anfang September wissen. Zum gegebenen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, wer sich

überhaupt der Wahl stellen wird. Vor diesem Hintergrund gibt es aktuell weder einen Wahlkampf noch eine besondere Wahlkampfberichterstattung. Soweit Personen schon jetzt eine Kandidatur angekündigt haben, wurde bislang hierüber in den Medien wenn überhaupt nur kurz und auch nur dann berichtet, wenn die betreffende Person aufgrund besonderer Umstände bereits eine gewisse politische, soziale oder künstlerische Öffentlichkeitsrelevanz erlangt hat. So weit zu sehen trifft dies neben dem amtierenden Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen aber nur auf den früheren FPÖ und BZÖ-Politiker Gerald Grosz, den Arzt, Musiker und Chef der Bierpartei Dr. Dominik Wlazny (Marco Pogo) sowie den Gründer der impfkritischen Partei MFG Dr. Michael Brunner zu. Auch über Kandidaten, welche die FPÖ noch nominieren/unterstützen könnte, wird spekuliert. Weitere Personen kommen in der – aus dargelegten Gründen ohnedies spärlichen – aktuellen Berichterstattung zur Bundespräsidentenwahl 2022 nicht vor, und zwar soweit zu sehen praktisch in keinem Medium (abgesehen allenfalls von eigenen Internetpräsenzen der Personen oder Gruppierungen, denen sie angehören; diesen ist im gegebenen Zusammenhang aber keine Relevanz zuzumessen). Es besteht zum aktuellen Zeitpunkt auch überhaupt keine Veranlassung, über allfällige Kandidaturabsichten oder Ähnliches von anderen Personen, die ihre Intentionen artikulieren, auch nur ansatzweise zu berichten. Und noch viel weniger besteht aus dargelegten Gründen ein Anspruch, dass die Berichterstattung in Art und Umfang jener entspricht, wie sie bei den oben namentlich angesprochenen Kandidaten erfolgt. Schließlich bedarf es keiner besonderen Begründung, dass der Kandidaturabsicht des bisherigen Bundespräsidenten ebenso wie jener von aktuellen oder ehemaligen Spitzenpolitikern oder anderen Personen des öffentlichen Lebens eine deutlich höhere gesellschaftliche Relevanz und auch Erfolgswahrscheinlichkeit zukommt, wie derjenigen von sonstigen Personen. Es verstößt daher nicht gegen das Objektivitätsgebot, wenn zum aktuellen Zeitpunkt über irgendwelche vagen Kandidaturabsichten von Personen, denen (vielleicht noch) keine gesellschaftliche bzw politische Öffentlichkeitsrelevanz zukommt, gar nicht berichtet wird.

Beweis: Vienna Online vom 26.6.2022, Beilage ./1;
Der Standard online vom 26.6.2022, Beilage ./2;
Der Standard online vom 27.6.2022, Beilage ./3;
Kurier vom 21.6.2022, Beilage ./4;
Puls4 vom 23.5.2022, Beilage ./5;
wie bisher.

Und selbst wenn der Kläger letztlich zur Bundespräsidentenwahl 2022 antreten sollte, wird ihm – bei allem Respekt – der behauptete Anspruch nicht zu kommen. Denn aus genannten Gründen wird der ORF innerhalb des ihm zukommenden weiten Spielraums seine Berichterstattung zur Bundespräsidentenwahl 2022 dahin ausgestalten, dass jenen Personen, die durch ihr bisheriges Wirken in der Öffentlichkeit eine gewisse allgemeine Relevanz erfahren haben, entsprechend mehr Raum und Zeit eingeräumt werden wird, als jenen Kandidaten, auf welche das nicht zutrifft. Letzteres ist beim Kläger der Fall. Der vom Kläger geltend gemachte Gleichbehandlungsanspruch mit jenen Kandidaten, denen von Fachleuten und/oder Meinungsumfragen realistische Chancen

zumindest auf eine Stichwahl eingeräumt werden, besteht wie dargelegt nicht, weil eben dies auf den Kläger nicht zutrifft. Gleiches gilt für die gesellschaftliche Relevanz, welche nach der Spruchpraxis der Rundfunkaufsichtsbehörden ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Beweis: wie bisher.

8.

Da sich der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung daher als unberechtigt erweist, stellt die beklagte Partei den

A N T R A G ,

das Handelsgericht Wien möge die beantragten Bescheinigungsmittel aufnehmen, den Antrag zurück-, in eventu abweisen und aussprechen, dass die klagende Partei schuldig ist, der beklagten Partei die verzeichneten Kosten des Provisorialverfahrens – gemäß § 19a RAO zu Handen der Korn Rechtsanwälte OG – binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Österreichischer Rundfunk

Bemessungsgrundlage (€ 10.000,-)

Äußerung TP3A	€ 288,80
50% ES	€ 173,28
WebERV-Zuschlag	€ 2,10
	€ 464,18
<u>20% USt</u>	<u>€ 92,84</u>
Gesamt	€ 557,02

Bemessungsgrundlage (€ 42.000,-)

Äußerung TP3A	€ 820,10
50% ES	€ 410,05
WebERV-Zuschlag	€ 2,10
	€ 1.232,25
<u>20% USt</u>	<u>€ 246,45</u>
Gesamt	€ 1.478,70